



Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
181176

Geschäftsordnung

des

Naturforscher-Vereins

zu Riga,

genehmigt

von der allgemeinen Versammlung

am 11. Mai 1864.



Riga,

Druck von W. F. Häcker.

1865.

Est. A

1917
Tosho Kōzaiku Chūkoku
Roometukogu

17320

I.

Vertheilung der Geschäfte unter die Glieder des Directoriums.

§ 1. Der **Director** hat, ausser dem Vorsitz in den Versammlungen und der Leitung der Angelegenheiten des Vereins überhaupt, die specielle Verpflichtung, jährlich in der December-Versammlung einen Bericht über die Leistungen des verflossenen Jahres abzustatten.

§ 2. Der **Vicedirector** tritt in Abwesenheit oder bei Krankheit des Directors in dessen Stelle als Vorsitzender. Er unterstützt den Director in der Geschäftsführung.

§ 3. Der **Secretär** führt ein genaues Protocoll bei den Sitzungen, verliest dasselbe und liefert geeignete Berichte über die Verhandlungen zur Veröffentlichung. Auch fertigt er die Diplome aus, welche von dem Director, Vicedirector und Secretär unterzeichnet werden.

§ 4. In die Correspondenz theilen sich der Director, Vicedirector und Secretär nach Uebereinkunft.

Offizielle Schriftstücke müssen wenigstens von Zweien derselben unterzeichnet sein. Das Directorium bestimmt in einzelnen Fällen den Modus der Ausfertigung.

§ 5. Jedes vom Vereine ausgehende Schreiben wird in ein besonderes Missiv wörtlich oder auszugsweise eingetragen, mit einer laufenden Nummer bezeichnet und mit dem Siegel des Vereins versehen. Desgleichen wird die eingehende Correspondenz registrirt und aufbewahrt.

§ 6. Die Ausfertigung von Schreiben über wissenschaftliche Gegenstände oder Angelegenheiten des Museums oder der Bibliothek kann anderen, als den vorgenannten Directoriums-Gliedern übertragen werden; jedoch ist auch dann die Mitunterschrift des Directors oder Vicedirectors erforderlich.

§ 7. Den Austausch der Vereinsschriften besorgt einer der vorstehend Genannten. An diesen gehen sämtliche durch die Post oder sonst wie anlangende Couverts und Päckchen. In der nächsten Directorial-sitzung sind die eingegangenen Sachen vorzulegen.

§ 8. Der **Bibliothekar** stempelt die empfangenen Werke und trägt sie baldigst in ein dazu bestimmtes Buch unter fortlaufender Nummer, die auch auf das Titelblatt des betreffenden Werkes gesetzt wird, ein. Er besorgt das Binden und Einreihen der Werke in die Bibliothek, überwacht das Ausleihen derselben und führt die nöthigen Cataloge. Wird ein neu erhaltenes Werk (behufs Berichterstattung über dasselbe), sogleich ausgeliehen, ehe es der Bibliothek übergeben worden, so muss dies im Protocoll bemerkt werden.

§ 9. Da kein Werk in Abwesenheit des Bibliothekars oder seines vom Directorium ernannten Stellvertreters aus der Bibliothek genommen werden darf, so muss dieselbe wenigstens ein Mal wöchentlich zu bestimmter Zeit auf 2 Stunden geöffnet sein.

§ 10. Ueber den Zuwachs, etwaige Defecte und nöthige Anschaffungen hat der Bibliothekar jährlich im November dem Directorium Bericht zu erstatten.

§ 11. Der **Schatzmeister** sorgt für die Eincassirung der Jahresbeiträge und erinnert nöthigenfalls säumige Zahler schriftlich an ihre Verpflichtung. Er leistet die vom Directorium genehmigten Zahlungen und führt über Einnahme und Ausgabe ein genaues Journal. Er bewahrt die Casse an einem sicheren Orte auf, giebt jährlich im November von deren Bestand dem Directorium Einsicht und legt demselben seine Bücher vor. Letztere werden von zwei von der allgemeinen Versammlung zu wählenden Revidenten geprüft und ihre Richtigkeit bescheinigt. Der Schatzmeister hat jährlich im November ein Budget für das laufende Gesellschaftsjahr zu entwerfen, wobei die Anträge der Mitglieder auf Anschaffung von Büchern, Naturalien u. dgl. möglichste Berücksichtigung finden.

§ 12. Der **Redacteur** des Vereinsorgans hat dem Directorium in dessen regelmässigen Sitzungen das von ihm zum Druck vorbereitete Material vorzulegen. Findet das Directorium es nöthig, so übergiebt es diejenigen Aufsätze, welche ihm der Prüfung bedürftig scheinen, einem Fachmanne oder einer Commission von Mitgliedern. Spätestens nach 14 Tagen muss das Gutachten derselben eingeliefert und über Zuläs-

sigkeit oder Unzulässigkeit zum Druck entschieden werden.

Der Redacteur hat zwar zunächst dafür Sorge zu tragen, dass es nicht an Stoff für das Journal mangle; jedes Glied des Directoriums unterstützt ihn aber hiebei nach Kräften. Insbesondere haben der Secretär durch zeitige Einlieferung der Sitzungsberichte und der Custos durch Aufgabe des Zuwachses der Sammlungen ihre Mitwirkung zu bethätigen.

Vorträge, welche in ihrem ganzen Umfange für die Zeitschrift sich nicht eignen, können vom Redacteur ausgezogen werden, falls der Verfasser nicht vorzieht, es selbst zu thun.

§ 13. Die zur Verstärkung des Directoriums ausser den Genannten gewählten Mitglieder übernehmen:

- a) einen Theil der laufenden Geschäfte, wie Correspondenz, Ausleihen der Bücher, Vorzeigen des Museums an das Publikum;
- b) für Gegenstände der Unterhaltung und Vorträge in den Sitzungen zu sorgen;
- c) gewisse Abtheilungen des Museums zu überwachen;
- d) die Revision der Sammlungen, des Archivs und des Vereinseigenthums überhaupt (s. unten Abschn. II.)

Dieselben nehmen Theil an den Directorial-Versammlungen und haben bei denselben je eine beschliessende Stimme.

II.

Verwaltung der Sammlungen und des Archivs.

a) Naturaliensammlung.

§ 14. Jede Abtheilung derselben: die zoologische, botanische, mineralogische, paläontologische, und physikalische — steht unter der speciellen Inspection eines oder mehrerer Directionsglieder, welche soviel als möglich selbst für ihre Ordnung und Vermehrung Sorge tragen und die Arbeiten des Custos, was Präparation und Catalogisirung betrifft, überwachen.

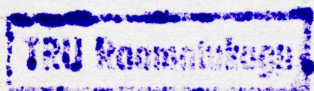
§ 15. Die systematische Bestimmung der Objecte ist Hauptobliegenheit der Inspectoren.

§ 16. Ferner haben sie die jährliche Revision ihrer Abtheilung im Verein mit dem Director oder Vicedirector zu bewerkstelligen und über den Befund im November zu berichten.

§ 17. Austausch von Naturalien und etwaige Ausscheidung unbrauchbar gewordener Objecte geschieht unter ihrer Aufsicht.

§ 18. Die Schlüssel zu den Schränken ihrer Abtheilungen haben die Inspectoren in Händen und übergeben sie dem Custos nur zu gewissen Arbeiten.

§ 19. Wer die nähere Besichtigung einer Sammlung wünscht, hat sich an den resp. Inspector zu wenden, welcher der Regel nach persönlich während der Besichtigung zugegen sein muss.



§ 20. Alle Naturalien sind numerirt und als Eigenthum des Vereins oder des Himselschen Museums bezeichnet. Unter ebenderselben Nummer müssen sie in den Hauptcatalog eingetragen sein.

§ 21. Die Doubletten, welche zum Tausch bestimmt sind, werden besonders aufbewahrt und verzeichnet.

§ 22. Die Cataloge sind stets zu vervollständigen und werden im Museum aufbewahrt.

§ 23. Gegenstände der Sammlung dürfen ohne Genehmigung des Directoriums nicht mit nach Hause genommen werden.

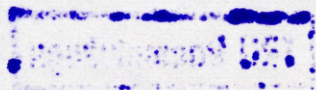
b) Bibliothek.

§ 24. Sobald ein Werk der Bibliothek einverleibt ist, muss es in den Hauptcatalog eingetragen und dieser stets so in Ordnung gehalten werden, dass Jeder sich leicht darin orientiren kann.

§ 25. Am Schlusse jedes Jahres wird die Bibliothek von einer vom Directorium zu ernennenden Commission revidirt und über den Befund an dasselbe berichtet. Hiebei ist über diejenige Abtheilung der Bibliothek, welche ihr von der ärztlichen Gesellschaft (mit dem Stempel der Stadtbibliothek bezeichnet) überwiesen ist, ein gesonderter Bericht erforderlich.

§ 26. Ueber die Anschaffung von Werken entscheidet das Directorium und hat jedes Mitglied das Recht, dahin gehende Anträge zu stellen (s. § 11).

In erster Linie werden die Fortsetzungen bereits in der Bibliothek befindlicher Werke und Zeitschriften angekauft und der Rest der budgetmässigen



Summe zur Befriedigung verlaubarer Wünsche verwandt.

§ 27. Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, solche Werke anzukaufen, welche dem Einzelnen zu theuer und für die Bestimmung der Naturalien von besonderer Wichtigkeit sind.

§ 28. Die Zeit, wann die Bibliothek geöffnet ist, wird durch Anschlag in dem Vereinslocal und durch die Vereins-Zeitschrift bekannt gemacht.

c) Archiv.

§ 29. Das Archiv hat dasjenige Glied des Directoriums, welches die Correspondenz vorzugsweise besorgt, in Gewahrsam.

§ 30. Ein Verzeichniss aller im Archiv befindlichen Documente, Schriften, Belege etc. etc. wird in zwei Exemplaren angefertigt und fortlaufend completirt. Das eine Exemplar liegt im Archivschrank, das andere hat der Secretär in Verwahrung.

Dies Verzeichniss zerfällt in folgende Abtheilungen:

- 1) wissenschaftliche Arbeiten und Belege;
- 2) auf die Administration bezügliche Papiere;
- 3) Correspondenz.

III.

Aufnahme und Ausschliessung der Mitglieder.

§ 31. Wer in den Verein als ordentliches Mitglied zu treten wünscht, hat sich durch ein Mitglied oder direct beim Directorium zu melden.

§ 32. Der Vorsitzende hat in der nächsten allgemeinen Versammlung das Ballotement über den Candidaten zu veranstalten.

§ 33. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet über seine Aufnahme, nach welcher er umgehend ein Exemplar der Statuten und das Diplom zugefertigt erhält.

§ 34. Zu correspondirenden Mitgliedern werden Personen gewählt, die durch Mittheilung von Beobachtungen, Nachrichten, durch Einsendung von Naturgegenständen und Schriften oder in irgend einer andern Weise dem Vereine nützlich geworden.

§ 35. Zu Ehrenmitgliedern werden Personen gewählt, welche durch ihre wissenschaftlichen Arbeiten einen Namen erworben oder durch ihre einflussreiche Stellung dem Verein nützlich werden können.

§ 36. Das Directorium stimmt über die zu correspondirenden und Ehrenmitgliedern vorgeschlagenen Personen ab und ist dasselbe einstimmig für die Aufnahme, so ordnet der Vorsitzende in der nächsten allgemeinen Versammlung das Ballotement an.

§ 37. Bleibt ein ordentliches Mitglied mit der Zahlung der Beiträge drei Jahre in Rest, so ist

derselbe aus der Liste zu streichen. Das Directorium ist ermächtigt, in besonderen Fällen hiervon eine Ausnahme zu machen; ein desfallsiger Directorialbeschluss ist einstimmig zu fassen.

§ 38. Der Schatzmeister legt dem Directorium im November jeden Jahres eine Restanzenliste, unter Angabe der näheren Umstände, vor. Nach Verfügung der etwaigen Ausschliessungen, durch einstimmigen Beschluss, wird die Mitgliederliste gedruckt und mit der Zeitschrift verbreitet.

§ 39. Behufs Ausschlusses eines Mitgliedes, welches die Interessen des naturforschenden Vereins gefährdet, ist ebenfalls Stimmeneinheit erforderlich.

IV.

Ordnung bei den Sitzungen.

a) Im Allgemeinen.

§ 40. Eine Viertelstunde nach der zur Sitzung anberaumten Zeit giebt der Vorsitzende mittelst der Glocke das Zeichen zum Beginn der Sitzung.

Er eröffnet dieselbe durch Mittheilung der Tagesordnung. Sodann verliest der Secretär das Protocoll der vorhergegangenen Sitzung. Hat Jemand etwas zu demselben zu bemerken, so thut er dies nach der Verlesung.

§ 41. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, er ertheilt und entzieht das Wort; er allein ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen.

§ 42. Vor Schluss jeder Debatte fragt der Vorsitzende an, ob noch Jemand das Wort zu ergreifen wünscht.

§ 43. Wichtige Beschlüsse werden in bestimmter Fassung zu Protocoll gegeben und in derselben sofort verlesen.

§ 44. Der Vorsitzende schliesst die Sitzung, wenn keine Gegenstände zur Verhandlung weiter vorliegen.

b) Sitzungen des Directoriums.

§ 45. Die regelmässigen Sitzungen des Directoriums finden am ersten und dritten Montage jeden Monats eine Stunde vor der allgemeinen Sitzung Statt. Ausserordentliche Sitzungen beruft der Director nach Massgabe der Umstände. Die Einladung zu denselben geschieht durch Karten.

§ 46. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Directoriums zugegen sind.

§ 47. Nach Verlesung des Protocolls werden die eingegangenen Briefe, Schriften und Naturalien vorgelegt und darüber das Erforderliche verfügt. Die Naturalien werden, wenn nöthig, zu näherer Untersuchung und Berichterstattung demjenigen Directorial-Gliede, in dessen Fach sie schlagen, übergeben, jedoch vorher in das dazu bestimmte Interimsverzeichnis unter fortlaufender Nummer eingetragen. (Hinsichtlich der Druckschriften s. § 8.) Briefe, die zu beantworten sind, werden Demjenigen eingehändigt, welcher

sich dieser Mühe zu unterziehen hat, jedoch werden auch diese zuvor unter Nummer ins Protocoll eingetragen.

§ 48. Hienach werden die in der nächsten (nach 14 Tagen stattfindenden) allgemeinen Sitzung zur Verhandlung kommenden Gegenstände besprochen und die Anmeldung von Vorträgen entgegengenommen.

§ 49. Drittens werden die Angelegenheiten des Vereinsorgans nach § 12 erörtert.

§ 50. Nach Erledigung der in § 47, § 48 und § 49 genannten bestehenden Berathungsgegenstände und etwaiger sonstiger geschäftlicher Vorlagen wird die Sitzung geschlossen.

c) Allgemeine Sitzungen.

§ 51. Sie finden in der Regel eine Stunde nach Beginn der Directorial-Sitzung am ersten und dritten Montage jedes Monats statt. Die Einladung zu denselben geschieht durch Einladungskarten (sofern dies von einzelnen Mitgliedern gewünscht wird) und durch zweimalige Ankündigung in der Rigaschen Zeitung; zuerst am Schluss des Berichtes über die vorhergegangene allgemeine Sitzung (s. § 3.) und nochmals am Sonnabend vor der Sitzung durch eine Annonce im Inseratentheile der Zeitung.

§ 52. Nach Verlesung des Protocolls werden die zur Vorlegung geeignet befundenen eingegangenen Sachen vom Vorsitzenden in der Kürze erwähnt und zur Ansicht ausgelegt.

§ 53. Hierauf folgen Mittheilungen über Ver-

waltungsangelegenheiten, Verlesung von Zuschriften, welche Interesse gewähren und endlich Vorträge, womöglich gemeinverständlicher Fassung und erläutert durch Versuche und Demonstrationen.

§ 54. Für die Dauer eines Vortrages wird eine halbe Stunde angesetzt. Nach Verlauf dieser Zeit giebt der Vorsitzende ein Zeichen mit der Glocke, falls der Vortragende nicht zu Ende ist, und befragt die Versammlung, ob sie den Redner noch hören will oder nicht.

§ 55. Nichtmitglieder können, wenn sie von einem Mitgliede mit Zustimmung des Directoriums eingeführt werden, den allgemeinen Sitzungen beiwohnen, jedoch nicht öfter als zwei Mal. Eine Ausnahme bilden Zöglinge des Polytechnicums, sowie der Prima und Secunda der Gymnasien; da sie nicht als Mitglieder eintreten können, ist ihnen der regelmässige Besuch der Sitzungen auf Antrag ihres naturwissenschaftlichen Lehrers zu gestatten.